

- beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Rüsselsheim

Geschäfts-Nr.: 3 C 3061/13 (38)

Verkündet durch Zustellung
an Kläger(in) am:
an Beklagte(n) am:

Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Schluss-U r t e i l
I m N a m e n d e s V o l k e s**

In dem Rechtsstreit

1. 35043 Marburg
2. 35043 Marburg

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft,
Friedrichstr. 9, 78126 Königfeld, Geschäftszeichen: 098-13/RA/Irion

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Am Grünen Weg 1-3,
65451 Kelsterbach

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel, Geschäftszeichen: 7360/13RI14

hat das Amtsgericht Rüsselsheim durch den Richter am Verwaltungsgericht im
schriftlichen Verfahren gem. § 495a ZPO am 22.10.2013 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird über ihr Anerkenntnis hinaus weiter verurteilt, die Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 120,67 € von der Forderung der Kanzlei Irion freizustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch den jeweiligen Kostengläubiger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht der Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Entfällt gem. § 313a Abs. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerseite kann – über das Anerkenntnis hinaus – auch Freistellung von den vorgerichtlichen Anwaltskosten in tenorierter Höhe als Verzugsschaden verlangen, §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB.

Bei Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerseite war die Beklagte mit der Leistung der Ausgleichszahlungen bereits im Verzug. Die Ausgleichszahlungen waren unmittelbar fällig; der Verzug ist spätestens am 19.06.2013 eingetreten. Ein Verschulden der Beklagten am Verzug wird vermutet, § 286 Abs. 4 BGB.

Zudem hat die Beklagte gegenüber den Klägerbevollmächtigten ein Vergleichsangebot unterbreitet und damit gezeigt, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts sinnvoll und geboten war.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 und 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Rüsselsheim
Aktenzeichen: 3 C 3061/13 (38)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet durch Zustellung
an Kläger(in) am: 28.05.13
an Beklagte(n) am: 01.10.13

stizsekretärin
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Teilanerkennnisurteil

In dem Rechtsstreit

1. , 35043 Marburg
2. , 35043 Marburg

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9, 78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 098-13/RA/Irion

g e g e n

Condor Flugdienst GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Am Grünen Weg 1-3,
65451 Kelsterbach

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel
Geschäftszeichen: 7360/13RI14

hat das Amtsgericht Rüsselsheim
durch den Richter am Verwaltungsgericht
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 25.09.2013
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 400,00 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen
Basiszinssatz seit dem 28.05.2013 zu zahlen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussscheidung vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

